

Bestandteile der Regel-Nettojahresarbeitszeit pro Vollzeitkraft

Kalendertage/Jahr	365 Tage
- Samstage/Sonntage	104 Tage
- Feiertage (Mo., Do., Fr.)	5 Tage
- Feiertage (Mo. - So.) 7 Stk. x 5/7	5 Tage
- Heiligabend und Silvester 2 Stk. x 5/7	1,43 Tage
- Anspruch auf Erholungsurlaub	30,00 Tage
- durchschnittliche Krankheitstage	15,48 Tage
- Vorübergehende Verhinderung nach § 616 BGB, Mutterschutzzeit gem. MuSchG, gesetzlicher Weiterbildungsanspruch und Zusatzurlaub Schwerbehinderte	1,27 Tage
=	202,82 Tage
x 39 Std. Wochenarbeitszeit	7,8 Stunden
=	1.582 Stunden

Abweichende Nettojahresarbeitszeiten pro Vollzeitkraft¹
(Bearbeitungsstand: jeweils 31.12.2022)

Bei Vollenwendung des TVöD
ohne die Regelungen zum SuE (Sozial- und Erziehungsdienst)

Kalendertage/Jahr	365 Tage
- Samstage/Sonntage	104 Tage
- Feiertage (Mo., Do., Fr.)	5 Tage
- Feiertage (Mo. - So.) 7 Stk. x 5/7	5 Tage
- Heiligabend und Silvester 2 Stk. x 5/7	1,43 Tage
- Anspruch auf Erholungsurlaub	30,00 Tage
- durchschnittliche Krankheitstage	15,48 Tage
- Vorübergehende Verhinderung nach § 616 BGB, Mutterschutzzeit gem. MuSchG, gesetzlicher Weiterbildungsanspruch und Zusatzurlaub Schwerbehinderte	1,27 Tage
- Zusatzurlaub nach § 27 TVöD (Wechselschicht & Schicht)	0,51 Tage
=	202,31 Tage
x 39 Std. Wochenarbeitszeit	7,8 Stunden
=	1.578 Stunden

Bei Vollenwendung des TVöD
mit den Regelungen zum SuE (Sozial- und Erziehungsdienst)

Kalendertage/Jahr	365 Tage
- Samstage/Sonntage	104 Tage
- Feiertage (Mo., Do., Fr.)	5 Tage
- Feiertage (Mo. - So.) 7 Stk. x 5/7	5 Tage
- Heiligabend und Silvester 2 Stk. x 5/7	1,43 Tage
- Anspruch auf Erholungsurlaub	30,00 Tage
- durchschnittliche Krankheitstage	15,48 Tage
- Vorübergehende Verhinderung nach § 616 BGB, Mutterschutzzeit gem. MuSchG, gesetzlicher Weiterbildungsanspruch und Zusatzurlaub Schwerbehinderte	1,27 Tage
- Zusatzurlaub nach § 27 TVöD (Wechselschicht & Schicht)	0,51 Tage
- zusätzliche Regenerationstage SuE	2 Tage
=	200,31 Tage
x 39 Std. Wochenarbeitszeit	7,8 Stunden
=	1.562 Stunden

¹ Bei den nachfolgenden Berechnungen im jeweiligen Tabellenabschnitt für Zusatzurlaub Wechselschicht, Schicht oder Nachtarbeit liegt die Annahme zugrunde, dass diese für alle Angebote des jeweiligen Leistungserbringers Anwendung finden, wenn seine Angebote für besondere Wohnformen nicht nur einen geringen Anteil seines Gesamtangebots darstellen (hier: Mischkalkulation über alle Angebote).

Anlage [Berechnungen der Nettojahresarbeitszeit] zu § 10 Abs. 6 LRV SGB IX

Bei Vollenwendung des TV-L für Baden-Württemberg

Kalendertage/Jahr	365 Tage
- Samstage/Sonntage	104 Tage
- Feiertage (Mo., Do., Fr.)	5 Tage
- Feiertage (Mo. - So.) 7 Stk. x 5/7	5 Tage
- Heiligabend und Silvester 2 Stk. x 5/7	1,43 Tage
- Anspruch auf Erholungsurlaub	30,00 Tage
- durchschnittliche Krankheitstage	15,48 Tage
- Vorübergehende Verhinderung nach § 616 BGB, Mutterschutzzeit gem. MuSchG, gesetzlicher Weiterbildungsanspruch und Zusatzurlaub Schwerbehinderte	1,27 Tage
- Zusatzurlaub Wechselschicht & Schicht	0,51 Tage
=	202,31 Tage
x 38,5 Std. Wochenarbeitszeit	7,7 Stunden
=	1.558 Stunden

Bei Geltung der AVR der Diakonie Deutschland (AVR DD)

Kalendertage/Jahr	365 Tage
- Samstage/Sonntage	104 Tage
- Feiertage (Mo., Do., Fr.)	5 Tage
- Feiertage (Mo. - So.) 7 Stk. x 5/7	5 Tage
- Heiligabend und Silvester 2 Stk. x 5/7	1,43 Tage
- Anspruch auf Erholungsurlaub	31,00 Tage
- durchschnittliche Krankheitstage	15,48 Tage
- Vorübergehende Verhinderung nach § 616 BGB, Mutterschutzzeit gem. MuSchG, gesetzlicher Weiterbildungsanspruch und Zusatzurlaub Schwerbehinderte	1,27 Tage
- Zusatzurlaub Wechselschicht, Schicht und Nachtarbeit	0,80 Tage
- zusätzliche Freistellungen nach AVR	1,03 Tage
=	199,99 Tage
x 39 Std. Wochenarbeitszeit	7,8 Stunden
=	1.560 Stunden

Anlage [Berechnungen der Nettojahresarbeitszeit] zu § 10 Abs. 6 LRV SGB IX

Bei Geltung der AVR für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie Baden (AR-M)

Kalendertage/Jahr	365 Tage
- Samstage/Sonntage	104 Tage
- Feiertage (Mo., Do., Fr.)	5 Tage
- Feiertage (Mo. - So.) 7 Stk. x 5/7	5 Tage
- Heiligabend und Silvester 2 Stk. x 5/7	1,43 Tage
- Anspruch auf Erholungsurlaub	30,00 Tage
- durchschnittliche Krankheitstage	15,48 Tage
- Vorübergehende Verhinderung nach § 616 BGB, Mutterschutzzeit gem. MuSchG, gesetzlicher Weiterbildungsanspruch und Zusatzurlaub Schwerbehinderte	1,27 Tage
- Zusatzurlaub Wechselschicht & Schicht	0,51 Tage
- zusätzliche Freistellungen nach AVR	1,03 Tage
=	201,28 Tage
x 39 Std. Wochenarbeitszeit	7,8 Stunden
=	1.570 Stunden

Bei Geltung der AVR Caritas bzw. AVR der Diakonie Württemberg (AVR-Wü) jeweils mit Regelungen zum SuE (Sozial- und Erziehungsdienst)

Kalendertage/Jahr	365 Tage
- Samstage/Sonntage	104 Tage
- Feiertage (Mo., Do., Fr.)	5 Tage
- Feiertage (Mo. - So.) 7 Stk. x 5/7	5 Tage
- Heiligabend und Silvester 2 Stk. x 5/7	1,43 Tage
- Anspruch auf Erholungsurlaub	30,00 Tage
- durchschnittliche Krankheitstage	15,48 Tage
- Vorübergehende Verhinderung nach § 616 BGB, Mutterschutzzeit gem. MuSchG, gesetzlicher Weiterbildungsanspruch und Zusatzurlaub Schwerbehinderte	1,27 Tage
- Zusatzurlaub Wechselschicht & Schicht	0,51 Tage
- zusätzliche Freistellungen nach AVR	1,03 Tage
- zusätzliche Regenerationstage SuE	2 Tage
=	199,28 Tage
x 39 Std. Wochenarbeitszeit	7,8 Stunden
=	1.554 Stunden